

Dr. Norbert Fasse

Lange ignoriert und verweigert: Das Ausmaß von Zwangsarbeit in Hitler-Deutschland.

1. Zur Geschichte und Substanz der in Aussicht stehenden Entschädigungsregelung

Die Verhandlungen um eine Entschädigung ehemaliger NS- Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, die nach zähem, anderthalb jährigen Ringen im Juli 2000 zur Verabschiedung des „Gesetzes zur Einrichtung einer Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ geführt haben, sollen endlich eine Kompensation von Ansprüchen herbeiführen, die aus Sicht der Opfervertreter quälend lange abgewiesen worden sind.

Eine nähere Auseinandersetzung mit diesem Thema zeigt in der Tat, daß alle Bonner Nachkriegsregierungen im Schulterschuß mit der deutschen Wirtschaft die Entschädigungsansprüche insbesondere osteuropäischer Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter bis zur deutschen Wiedervereinigung von 1990 weitgehend ignoriert, auf Basis zweifelhafter Rechtspositionen zurückgewiesen bzw. -soweit dies in einzelnen Konfliktfällen nicht möglich war - mit vergleichsweise geringen Zugeständnissen beschwichtigt haben.

Zwangsarbeit wurde im 1953 verabschiedeten Bundesentschädigungsgesetz - entgegen den Bestimmungen des Völkerrechts und der Bewertung des Internationalen Nürnberger Gerichtshofes - nicht als NS-typisches Unrecht anerkannt. Dabei gab es bereits einen aus dem 1. Weltkrieg resultierenden Präzedenzfall. Zu den Kriegsverbrechen, die im Friedensvertrag von Versailles festgehalten wurden zählte nämlich der Tatbestand, daß die kaiserliche deutsche Armee französische und belgische Zivilisten in die Produktionsstätten des Rüstungsunternehmens IG Farben verschleppt hatte. Daher wurde der Weimarer Reichsregierung auferlegt, den Betroffenen nachträglich die vorenthaltenen Zwangsarbeiterlöhne zu zahlen.

Gleichwohl interpretierte das Bundesverwaltungsamt in Anschluß an Grundsatzurteile des Bundesgerichtshofs den nationalsozialistischen Zwangsarbeiter-Einsatz seit Anfang der 1960er Jahre als „Maßnahme zur Beseitigung des kriegsbedingten Mangels an Arbeitskräften“, die teilweise unmenschlichen Umstände des Einsatzes als Resultat einer „allgemeine(n) Verschlechterung der Lebensbedingungen im Verlaufe des Krieges“. Unternehmen, die während der Kriegsjahre Zwangsarbeiter beschäftigt hatten, immunisierte der BGH gegen individuelle Entschädigungsklagen mit einer abschließenden Entscheidung vom Februar 1963: Die „Quasi-Arbeitgeber“ seien lediglich „Hilfsorgane der staatlichen Gefangenenverwaltung“ gewesen und hätten „im Auftrage“ des Deutschen Reiches gehandelt.

Verhandlungen über zwischenstaatliche Reparationszahlungen, in deren Rahmen die Betroffenen ersatzweise immerhin kollektiv hätten entschädigt werden können, waren bereits im Londoner Schuldenabkommen von 1953 solange ausgesetzt worden, bis die 'deutsche Frage' gelöst und ein Friedensvertrag mit den ehemaligen Kriegsgegnern geschlossen sei. Zwar sah sich die Bundesregierung in den folgenden Jahren gegenüber Israel und gegenüber ihren neuen westeuropäischen Verbündeten zu Reparationszahlungen veranlaßt. Doch gegenüber den osteuropäischen Staaten schufen die skizzierten Rechtspositionen für die Bundesrepublik wie für die deutsche Wirtschaft eine komfortable Situation, machten der Kalte Krieg und die diplomatischen Schranken gegenüber den Warschauer-Pakt-Staaten doch vertragliche Vereinbarungen auf längere Sicht unrealistisch. Im Zuge der Entspannungspolitik der 1970er Jahre machte die Regierung Helmut Schmidt im Rahmen eines humanitären Tauschgeschäftes der VR Polen vergleichsweise geringe Zugeständnisse. Polnische Entschädigungsansprüche wurden mit der Gewährung eines günstigen Wirtschaftskredites und einem gegenseitigen Rentenabkommen beschwichtigt. Erst die im Gefolge des Zwei-Plus-Vier-Ersatzfriedensvertrages über die deutsche Wiedervereinigung eingerichteten Verständigungs- und Versöhnungstiftungen in Rußland, Weißrußland und der Ukraine und vergleichbare Einrichtungen in Polen und Tschechien brachten in der Zwangsarbeiterfrage deutliche Fortschritte, aber noch keine angemessene Lösung. In aller Regel erhielten nämlich nur be-

sonders schwer geschädigte bzw.. sozial besonders bedürftige NS-Opfer Einmalbeträge ausgezahlt. Bei ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern bewegten sie sich zwischen 200 und wenig mehr als 500 DM.

Zwei Entschließungen des Deutschen Bundestages vom Oktober 1990 bzw. Februar 1994, die Bundesregierung solle unter maßgeblicher Beteiligung der deutschen Industrie zur Leistung angemessener Entschädigungen eine Bundesstiftung einrichten, wurden von der Regierung Kohl jeweils erst zwei Jahre später ausweichend beantwortet. Die deutsche Wirtschaft blieb unzugänglich, und noch 1998 weigerte sich der CDU-Kanzler kategorisch, „die Bundeskasse noch einmal aufzumachen“. Zwar hatten ehemalige jüdische Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter vor den Landgerichten Bremen und Bonn bereits 1990 bzw. 1992 erste Klagen auf Zahlung vorenthaltenden Lohns angestrengt, die gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet waren. Wegen der komplizierten völkerrechtlichen Aspekte der Materie wandten sich beide Landgerichte an das Bundesverfassungsgericht, dessen Zweiter Senat im Mai 1996 einstimmig zu dem Urteil kam, daß es keine allgemeine Regel des Völkerrechtes gebe, "die der Geltendmachung individueller Entgeltansprüche durch ehemalige jüdische Zwangsarbeiter aus dem Zweiten Weltkrieg" entgegenstehe. Doch erst als sich große deutsche Exportunternehmen wie Volkswagen, Siemens, Daimler-Benz, BMW, Audi, Krupp, Diehl, MAN, Henkel und Leica vom Frühjahr 1998 an in den USA mit Sammelklagen ehemaliger Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter und mit begleitenden öffentlichen Kampagnen konfrontiert sahen, die ihre ökonomischen Interessen auf dem nordamerikanischen Markt nachhaltig zu gefährden drohten, kam Bewegung in die Angelegenheit. Im Frühjahr 1998 richteten das Rüstungsunternehmen Diehl (Nürnberg), im September 1998 dann auch Volkswagen und Siemens zunächst firmeneigene Entschädigungsfonds für ihre eigenen ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter ein; letztere haben den Betroffenen in einem relativ unbürokratischen Verfahren bislang einen Einmalbetrag von 10.000 DM gezahlt.

Vor dem Hintergrund der europaweiten Debatte um die Einbehaltung von „Nazi-Raubgold“ und „namenloser Konten“ jüdischen Ursprungs, des wachsenden öffentlichen und wirtschaftlichen Drucks auf die deutsche Industrie, des drohen-

den Prestigeverlustes im Ausland und der Koalitionsvereinbarung der im September 1998 ins Amt gewählten rot-grünen Bundesregierung, einen allgemeinen Entschädigungsfonds einzurichten, verständigte sich das Bundeskanzleramt im Februar 1999 mit den Chefs von zwölf führenden deutschen Unternehmen schließlich auf die Einrichtung einer Entschädigungsstiftung, die finanziell von der Wirtschaft und einem zusätzlichen Beitrag der öffentlichen Hand ausgestattet werden sollte. Ganze vier weitere Firmen schlossen sich den Gründungsmitgliedern kurz darauf an, danach kamen monatelang keine weiteren hinzu.

Die Verhandlungen zwischen den Vertretern der deutschen Wirtschaft und den deutschen Chefunterhändlern Bodo Hombach bzw. (seit Juli 1999) Otto Graf Lambsdorf ihrem amerikanischen Pendant Stuart Eizenstat, den Klägeranwälten und den jüdischen und osteuropäischen Opferverbänden bzw. Regierungsvertretern kamen in der Folgezeit nur in kleinen Schritten voran. Immer wieder stockten sie aufgrund gegensätzlicher Positionen und miteinander verketteter Voraussetzungen die von Unternehmens- wie von Opfervertretern unter gegensätzlichen Vorzeichen formuliert und für unabdingbar erklärt wurden. Dabei pokerten die Verhandlungsführer der deutschen Wirtschaft insbesondere um eine vollständige rechtliche Absicherung gegen Verfahren vor amerikanischen wie deutschen Gerichten, um die Höhe der von ihrem Klientel zu gewährleistenden individuellen Entschädigungsbeträge und damit um die aufzubringende Gesamtsumme.

Mitte Dezember 1999 kam es aufgrund des zunehmenden Druckes, unter dem die Beteiligten in je unterschiedlicher Weise standen, schließlich zu einer ersten, weitgehenden Vereinbarung im Grundsätzlichen. Die Unterhändler der deutschen Wirtschaft und die Bundesregierung sagten zu, für die geplante Entschädigungsstiftung jeweils 5 Mrd. DM zur Verfügung zu stellen, aus der ehemalige zwangsarbeitende Kz-Häftlinge bis zu 15.000 DM, ehemalige 'zivile' Zwangsarbeiter der Industrie und der öffentlichen Betriebe bis zu 5.000 DM erhalten sollen.

Der erste, auf dieser Basis Ende Dezember 1999 vom Bundesfinanzministerium vorgelegte Gesetzentwurf zog freilich erhebliche Kritik der Betroffenen-

Verbände auf sich. Im Zuge der weiteren Verhandlungen entzündeten sich neue Kontroversen, so daß die erzielte Einigung und die erhoffte rasche Umsetzung der Entschädigung mehrmals erneut in Frage stand. Dazu trug zwischenzeitlich übrigens auch die amerikanische Regierung bei, indem sie entgegen früherer Zusicherungen zeitweise die Position vertrat, daß sonstige, an Deutschland zu richtende Reparationsansprüche keineswegs als definitiv erledigt betrachtet werden könnten. Auch die Zusage eines 'statements of interest', mit dem die amerikanische Regierung vereinbarungsgemäß eine weitgehende Rechtssicherheit der deutschen Wirtschaft vor weiteren Sammelklagen herbeiführen sollte, wurde von Washington in dieser fortgeschrittenen Verhandlungsphase vorübergehend wieder zur Disposition gestellt.

Während die Befürworter einer Zwangsarbeiter-Entschädigung unter Hinweis auf das hohe Alter der Betroffenen seit geraumer Zeit auf eine schnelle und unbürokratische Lösung drangen, gab es in den zurückliegenden zwei Jahren hierzulande auch Stimmen, die wenig Verständnis dafür zeigten, daß 'wir Deutschen' nun, nach so langen Jahrzehnten, wiederum 'zur Kasse gebeten' werden sollen. Der ein oder andere ehemalige Wehrmachtssoldat äußert, er hätte etwas darum gegeben, statt an der Front als Fremdarbeiter' im vermeintlich 'sicheren' und 'komfortablen' Hinterland eingesetzt gewesen zu sein. Die Verbände der Ostvertriebenen fordern 'Gleichbehandlung' - und somit ihrerseits einen Fonds zur Abgeltung des ihnen angetanen Unrechts und der erlittenen Verluste. Bei allem notwendigen Respekt davor, daß im Laufe des von Deutschland angezettelten 2. Weltkriegs schließlich unterschiedlichste Bevölkerungsgruppen in hohem Maße Schaden und Leid davongetragen haben - hier zeigen sich doch manche Defizite hinsichtlich der historischen Zusammenhänge, und entsprechend fallen die Relationen aus, die hergestellt werden.

Es läßt sich zudem anführen, daß Vertriebene, die in den Jahren nach 1945 nach Ostdeutschland gelangt waren und von der DDR keine dem westdeutschen Lastenausgleich vergleichbare Entschädigung erhalten hatten, seit September 1994 nachträgliche Ausgleichszahlungen bekommen, die sich nach Regierungsangaben auf insgesamt 5,2 Mrd. DM belaufen werden. Die Legitimität solcher Kompensationszahlungen steht sicher außer Zweifel. Deren Abwicklung verläuft freilich recht reibungslos und zügig und ist in der Öffentlichkeit weitge-

hend unbeachtet geblieben. Die Anerkennungsquote liegt bei 95 Prozent, und 97 Prozent der Anträge sind bereits abgearbeitet.

Darüber hinaus läßt sich anführen, daß die Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Kriegsopferversorgung für kriegsgeschädigte deutsche Soldaten und Zivilisten bis Ende 1996 mehr als 395 Mrd. DM, für Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen auf Basis des Bundesentschädigungsgesetzes rund 100 Mrd. DM aufgewendet hat. Auch der letzt genannte Betrag kam dem Freiburger Historiker Illrich Herbert zufolge zu 90 % Geschädigten deutscher Nationalität zugute, während diese innerhalb der Gesamtzahl aller NS-Verfolgten nur etwa 10 o/o ausgemacht haben.¹⁶ Was den noch lebenden ehemaligen ausländischen Zwangsarbeiterinnen und -arbeitern im Rahmender Stiftungslösung nun in Aussicht steht und was ihre Vertreter dem Grundsatz nach akzeptiert haben, ist die Gewährung eines Einmalbetrages, der bei ehemaligen KZ-Häftlingen bis zu 15.000 DM, bei der großen Mehrzahl der zivilen Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter bis zu 5.000 DM betragen kann. Eine finanziell adäquate Entschädigung für die in sehr unterschiedlichem Ausmaß erfahrenen Nachteile und Schädigungen war wohl ohnehin nicht realisierbar, sie hätte ein Vielfaches der jetzt festgesetzten Stiftungsmittel erfordert. Es geht doch letztlich nur noch um eine „symbolische Geste“, hat Salomon Korn als Präsidiumsmitglied des Zentralrats der Juden in Deutschland daher bereits im Dezember 1999 nüchtern und zutreffend festgestellt. Vielen ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und -arbeitern geht es auch um eine Geste des Respekts und späten Gerechtigkeit, die - soweit ihnen im eigenen Land die Anerkennung ihres Kriegsschicksals versagt geblieben war - auch eine späte politisch-moralische Rehabilitierung fördern dürfte.

Daß insbesondere die Mehrzahl der russischen, weißrussischen und ukrainischen Betroffenen heute in Altersarmut lebt, ist zwar neben den großen Übergangsproblemen der postsozialistischen Volkswirtschaften auch darauf zurückzuführen, daß diese Menschen nach ihrer Rückkehr in die stalinistische Sowjetunion vielfach ein zweites Mal diskriminiert und zu Arbeitseinsätzen zwangsdeportiert worden waren und auch nach ihrer schließlichen Entlassung erhebliche Benachteiligungen hinsichtlich ihrer beruflichen Ausbildung und Entwicklungsmöglichkeiten erlitten hatten. Insofern sind sie in einer Weise Opfer zweier Dik-

taturen geworden, die ihren weiteren Lebensweg meist nachhaltig beeinträchtigte. In diesem Zusammenhang behält die Verschleppung ins Deutsche Reich immerhin ihre Ursächlichkeit, und zudem ist unter humanitären Gesichtspunkten ein besonderer Handlungsbedarf zu konstatieren.

Obwohl der vom Bundesfinanzministerium Ende Dezember 1999 vorgelegte Gesetzentwurf zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ seither in vielen Einzelbestimmungen modifiziert und verbessert wurde, sind einige grundlegend fragwürdige Bestimmungen beibehalten worden. Dazu zählt eine Öffnungsklausel, wonach es in das Ermessen der mit der Bearbeitung und Bescheidung der Entschädigungsanträge beauftragten ausländischen Partnerorganisationen gestellt wird, auch die in der Landwirtschaft eingesetzten Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter auf Basis geringerer Einmalbeträge als „leistungsberechtigt“ anzuerkennen und dafür gegebenenfalls die Entschädigungsbeträge für Zwangsarbeiter des industriellen und öffentlichen Sektors zu senken.

Dazu zählt der m.E. unververtretbare Zahlungsmodus, wonach den ehemaligen KZ-Häftlingen zunächst nur 50 % der ihnen in Aussicht gestellten 15.000 DM, den übrigen als leistungsberechtigt Anerkannten, die in der Regel bis zu 5.000 DM erhalten sollen, zunächst nur 35 o/o dieses Betrages ausgezahlt werden sollen. Mit anderen Worten: Der „durchschnittliche“ Zwangsarbeiter erhält zunächst nur 1.750 DM. Wann (und womöglich auch ob) eine zweite Zahlung erfolgt und wie hoch sie ausfällt, hängt - ungeachtet des zugesagten Gesamtbetrages - letztlich davon ab, ob sie die Gesamtzahl der voraussichtlichen Antragsteller richtig kalkuliert und die Mittel adäquat auf die Herkunftsländer der Betroffenen verteilt hat.

Vor allem aber hängt es davon ab, ob die Stiftungsinitiative ihren aufzubringenden Betrag von 5 Mrd. DM überhaupt zusammenbringt, denn seit Monaten stagniert das Gesamtvolumen der zugesagten Einlagen bei rund 3,5 Mrd. DM (im Januar 2001 schließlich 3,6 Mrd.), und betrachtet man angesichts dieser derzeitigen Situation das Agieren des Stiftungsvorstandes, so spricht daraus kein entschiedener Wille, die erheblichen, noch ausstehenden Mittel auf wirklich

erfolgsversprechende Weise, das heißt in relativ kurzer Frist, verfügbar zu machen. Der bloße, wenn auch nachdrücklich vertretene Appell, es handele sich um eine „bisher beispiellose Solidaraktion der deutschen Wirtschaft“, hat bisher jedenfalls das erforderliche und zugesagte Resultat nicht herbeigeführt.

Die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft erwartet von beitragswilligen Unternehmen einen Beitrag in Höhe von mindestens einem Tausendstel des Jahresumsatzes. Dabei ist zu berücksichtigen, daß jedes Stiftungsmitglied seinen Beitrag steuerlich als Betriebsausgabe absetzen kann, sodaß etwa die Hälfte der Summe auf indirektem Weg zurückerstattet werden dürfte. Demzufolge werden letztlich 75 % der Entschädigungszahlungen aus staatlichen Steuermitteln aufgebracht.

Mit dem Hinweis, es handele sich um eine „bisher beispiellose Solidaraktion der deutschen Wirtschaft“, werden mittlerweile auch solche Unternehmen zum Beitritt aufgefordert, die erst nach 1945 gegründet wurden, und diese stellen einen wachsenden Anteil unter den mittlerweile beigetretenen 5650 Firmen. Freilich steht der Zuwachs der zugesagten Beiträge, weil seit Februarletzten Jahres überwiegend mittelständische und kleinere Betriebe beigetreten sind, in keinem Verhältnis zum Anstieg der Mitgliederzahl.

An dem Gesetz zur Errichtung der Entschädigungsstiftung haben namhafte Verbände der Betroffenen substantiierte Kritik geübt. Fragwürdig ist vor allem der § 11 des Gesetzes. Darin ist festgelegt, daß die Leistungsberechtigung "vom Antragsteller durch Unterlagen nachzuweisen" ist. Die mit der Bearbeitung der Anträge beauftragten ausländischen Partnerorganisationen sind zudem verpflichtet, gegebenenfalls ergänzende Beweismittel hinzuzuziehen." Erst wenn solche Beweismittel nicht zu erbringen sind, "kann die Leistungsberechtigung auf andere Weise glaubhaft gemacht werden".

Um eine Leistungsberechtigung gemäß der ersten Kategorie (Zwangsarbeit als KZ-Häftling oder unter vergleichbaren Bedingungen) nachzuweisen, müssen Antragsteller entweder anhand von Unterlagen belegen, daß sie in "einem Konzentrationslager im Sinne von § 42 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz oder in einer anderen Haftstätte ... oder einem Ghetto unter vergleichbaren Bedingun-

gen inhaftiert [waren] und zur Arbeit gezwungen" wurden, Dann "können" sie "bis zu" 15.000 DM erhalten.

Alle übrigen Antragsteller, die sich dieser Kategorie nicht zurechnen können, müssen durch Unterlagen nachweisen, daß sie aus ihrem Heimatstaat "in das Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 oder in ein vom Deutschen Reich besetztes Gebiet deportiert [wurden], zu einem Arbeitseinsatz in einem gewerblichen Unternehmen oder im öffentlichen Bereich gezwungen und unter anderen Bedingungen als den in Nummer 1 genannten inhaftiert oder haftähnlichen Bedingungen oder vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen unterworfen" waren. Mit anderen Worten: Eine Anerkennung nach der zweit genannten Kategorie, die für das Gros der ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter in Frage kommt, setzt den dokumentengestützten Nachweis von Deportation, Arbeitszwang und haftähnlicher Unterbringung bzw. vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen voraus.

Wie lückenhaft und unzureichend die Quellenlage in der Mehrzahl der Stadt- und Gemeindecarchive im Hinblick auf personenbezogene Nachweise von Zwangsarbeit ist, ist weithin bekannt. Ähnliches dürfte - die bisher keineswegs weitverbreitete Bereitschaft zur Kooperation und Auskunft einmal unterstellt - wohl für die Mehrzahl der Firmenarchive gelten. Daß - selbst wenn die Zwangsarbeiterexistenz eines Betroffenen vor Ort quellenmäßig nachzuweisen ist - alle drei geforderten Kennzeichen (Deportation, Arbeitszwang, haftähnliche Unterbringung bzw. besonders schlechte Lebensbedingungen) in der Mehrzahl der nachweisbaren Fälle nicht oder allenfalls nach zeitraubenden, geradezu kriminalistischen Recherchen belegbar sind, können die nordrhein-westfälischen Stadtarchive landauf landab bestätigen.

Soweit die Antragsteller Nachweise nicht oder nur unzureichend vorlegen (können), sind die Partnerorganisationen - wie bereits angesprochen - gehalten, selbst "entsprechende Beweismittel hinzuzuziehen" (§11 Abs. 2). Dies dürfte zumindest eine Anfrage beim Internationalen Suchdienst in Arolsen bedeuten, der hinsichtlich seiner Personalausstattung und seiner in der Vergangenheit mehrjährigen Bearbeitungsfristen stark in die Kritik geraten ist. Die vom ISD

daraufhin in Aussichtgestellten Kurzauskünfte (zugesagte Erteilungsfrist max. 6 Monate) werden über den bloßen Nachweis eines Aufenthaltes bzw. Arbeitseinsatzes des Antragstellers im Reichsgebiet hinaus in vielen Fällen freilich keine qualifizierten Angaben enthalten können. Um so entscheidender ist die Frage, wie die ausländischen Partnerorganisationen eine solche Kurzauskunft bewertet werden, Insgesamt ist es unverständlich, warum diese restriktiven Nachweisbestimmungen bis zuletzt beibehalten wurden, zumal es in dem am 27. Dezember 1999 vorgelegten ersten Gesetzentwurf noch in einer den praktischen Problemen sehr viel angemesseneren Formulierung geheißen hatte: "Die Leistungsberechtigung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen. In Zweifelsfällen können geeignete Beweismittel herangezogen werden.

2. Zwangsarbeit unter deutscher Regie

Das nationalsozialistische Deutschland, das zwischen 1939 und 1945 gegen die halbe Welt Krieg führte, konnte diesen Krieg nur deshalb über nahezu sechs Jahre durchhalten, weil es sich der Ressourcen der Zug um Zug eroberten oder in Abhängigkeit gebrachten Länder bediente und sie ausbeutete. Ressourcen, das heißt: die Wirtschaftskraft dieser Länder, ihre Rohstoff- und Produktionskapazitäten, ihre laufende Nahrungsmittelproduktion, ihre Devisen- und Goldvorräte und vor allem: ihre Arbeitskräfte. All das ging auf zunehmend einschneidende Weise zu Lasten der Zivilbevölkerung in den eroberten Ländern.

Da im Deutschen Reich infolge der Aufnistungskonjunktur bereits am Vorabend des Krieges 1,2 Mio. Arbeitskräfte fehlten, war die Heranziehung von Millionen von Nichtdeutschen zur Zwangsarbeit eines der zentralen Elemente der nationalsozialistischen Kriegswirtschaft. Freilich umfaßt der Zwangsarbeiterbegriff eine Vielzahl von Personengruppen, die sich in ihrem Status, der Art und Weise der Rekrutierung, ihrer sozialen Lage, der Rechtsgrundlage der Beschäftigung sowie der Dauer und den Umständen der Arbeitsverpflichtung zum Teil erheblich voneinander unterschieden.

Summarisch gesagt handelt es sich sozusagen um vier Kategorien':

1. um sog. ausländische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter (der 'klassische Typus' des Zwangsarbeiters),
2. um ausländische Kriegsgefangene, ferner
3. um KZ-Häftlinge und 4. um jüdische Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter.

Das Ausmaß ihrer Rekrutierung und ihres Einsatzes wurde im Laufe des Krieges gegenstarke rassenideologische Bedenken mehr und mehr ausgeweitet, so daß im Laufe des Krieges insgesamt 9,5 bis 10 Mio. Menschen als Arbeitskräfte ins Deutsche Reich verbracht wurden. Angesichts solcher Zahlen spricht der Freiburger Historiker Ulrich Herbert vom "größten Fall der massenhaften, zwangsweisen Verwendung von ausländischen Arbeitskräften in der Geschichte seitdem Ende der Sklaverei im neunzehnten Jahrhundert".

2.1 Ausländische'Zivilarbeiterinnen und'Zivilarbeiter'

Rekrutierung

Die ausländischen 'Zivilarbeiter', die zwischen 1939 und 1945 zum Arbeitseinsatz nach Deutschland gebracht und im Allgemeinen als 'Fremdarbeiter' bezeichnet wurden, bildeten von 1940 an die größte Zwangsarbeitergruppe. Sie zählte im August 1944 nicht weniger als 5,7 Mio. Männer und Frauen. Darin noch nicht eingerechnet ist die begrenzte Zahl derjenigen, die in der ersten Kriegshälfte aus unterschiedlichen Gründen in ihre Heimat hatten zurückkehren können, ferner diejenigen, die hatten flüchten können oder die auf unterschiedlichste Weise ums Leben gekommen waren. Die sog. Fremdarbeiter wurden vor allem deshalb herangezogen weil die Zug um Zug ins Reichsgebiet verbrachten polnischen, französischen, belgischen, sowjetischen und italienischen Kriegsgefangenen und Militärinternierten den Arbeitermangel der deutschen Kriegswirtschaft allein gar nicht ausgleichen konnten.

In der Regel setzten die Methoden zur Rekrutierung ziviler Zwangsarbeiter nur in der ersten Phase der deutschen Besatzung auf eine gewisse Freiwilligkeit, die man durch Anwerbung auf Basis vordergründiger Versprecher an erzielen suchte. In den west- und nordeuropäischen Ländern verschärften die deutschen

Besatzungsinstanzen die Rekrutierungsmethoden - zum Teil unter Kollaboration landeseigener Verwaltungsinstanzen - vergleichsweise langsamer: Als die Anwerbungen von 1940 an immer weniger fruchteten, wurden Arbeitslose verpflichtet, im weiteren Verlauf jahrgangswise Dienstverpflichtungen verordnet und einzelnen Regionen feste Arbeiter-Kontingente abverlangt.

Anders sah es in den besetzten osteuropäischen Gebieten aus: Im polnischen Generalgouvernement ging man dagegen bereits im Frühjahr 1940 schrittweise zu kollektiven Repressionen, Razzien, Umstellungen von Kinos, Schulen oder Kirchen über, um Arbeitskräfte regelrecht einzufangen. Diese Methoden wurden ab dem Frühjahr 1942 nach und nach auf die eroberten sowjetischen Gebiete übertragen. Denn nachdem der ‚Blitzfeldzug‘ der Wehrmacht gegen die Sowjetunion bereits im Herbst 1941 gescheitert war, beschlossen Hitler und seine kriegswirtschaftlichen Planer, neben sowjetischen Kriegsgefangenen in großer Zahl auch sowjetische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter zum sog. ‚Reichseinsatz‘ heranzuziehen. Die rassenideologischen Vorbehalte waren freilich groß, denn stärker noch als die Polen galten die Sowjetbürger in der NS-Ideologie als ‚slawische Untermenschen‘, vom Bolschewismus ‚infiziert‘ und jüdisch ‚durchsetzt‘.

Zur Steigerung der sog. ‚Fremdarbeiter‘-Rekrutierung wurde im März 1942 unter dem neuen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Fritz Sauckel, ein zusätzlicher Apparat eingerichtet, der eng mit den regionalen Behörden im Reichsgebiet und in den okkupierten Gebieten zusammenarbeitete. Sauckel, erfüllte (so Ulrich Herbert) seine Aufgabe „mit ebensoviel Effizienz wie schrankenloser Brutalität“. In knapp 2 ½ Jahren rekrutierten die Einsatzstäbe der Wehrmacht und der deutschen Arbeitsämter nach Sauckels Direktiven 2,5 Mio. sowjetische Zivilisten und deportierten sie als Zwangsarbeiter ins Reich - durchschnittlich 20.000 Menschen pro Woche,

Ab 1943/44 wandten die deutschen Besatzungsbehörden dann auch in den Niederlanden, Belgien und Frankreich immer rigidere Methoden an und ließen ganze Firmenbelegschaften und Branchen auf entbehrliche Arbeitskräfte ‚auskämmen‘. In den Niederlanden gingen sie ab dem Spätsommer 1944 ebenfalls an

Razzien und zur Androhung von Geislerschießungen über, um den Bürgermeistern Männer zum Bau von Befestigungsanlagen gegen die im Vormarsch befindliche alliierte Invasionsarmee abzapfen.

Insgesamt wurden im Laufe des Krieges Angehörige von 20 Nationen zum Arbeitseinsatz nach Hitler-Deutschland verbracht. Etwa die Hälfte der sog. 'Zivilarbeiter' stammte aus der Sowjetunion und Polen, unter denen wiederum Frauen rund 50 % ausmachten. So wurde allein in Polen etwa ein Drittel der erwerbsfähigen Bevölkerung zwischen 18 und 40 Jahren nach Deutschland verbracht. Während das Durchschnittsalter der männlichen zivilen Zwangsarbeiter wohl zwischen 20 und 24 Jahren lag, waren die Polinnen, Ukrainerinnen und Russinnen überwiegend zwischen 17 und 20 Jahre alt; manche waren sogar noch deutlich jünger, als sie rekrutiert wurden. Zugespitzt formuliert Ulrich Herbert, der „durchschnittliche Zwangsarbeiter“ des Jahres 1943 sei eine "18jährige Schülerin aus Kiew" gewesen.

Ob mit indirektem oder mit direktem Druck, mit angedrohten Repressalien gegen die eigene Familie oder mit Gewalt vorgenommen - alle diese Rekrutierungen von Zivilisten besetzter Gebiete zur Arbeitsleistung im Land der deutschen Besatzer stellten einen eindeutigen Verstoß gegen das Völkerrecht dar. Sie griffen zudem auf nachhaltige \{eise in das Leben gerade jüngerer Menschen ein und warfen sie in ihren Lebensperspektiven und ihrer Entwicklung teilweise unkorrigierbar aus der Bahn.

„Einsatz“, Behandlung, wirtschaftliche Bedeutung

Die ins Reichsgebiet verbrachten Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter unterlagen je nach Herkunft und 'rassischer' Abstammung sehr unterschiedlichen Vorschriften und Behandlungen, so daß ein "vielfach gestaffeltes System der nationalen Hierarchisierung entstand." Während Italiener, Niederländer, Belgier, Franzosen und Norweger als Angehörige eines verbündeten faschistischen Landes bzw. eines 'artverwandten Volkstums' noch vergleichsweise moderat behandelt wurden, unterlagen die Polen und Sowjetbürger weitreichenden Restriktionen, die maßgeblich rassenideologisch motiviert waren.

Die vom Reichssicherheitshauptamt, der Zentrale von Gestapo und SS, verhängten Polen- und Ostarbeitererlasse unterwarfen die Betroffenen zahlreichen Sonderbestimmungen. Diese reichten von der permanenten Kennzeichnungspflicht mit einem - P- bzw. 'OST'- Abzeichen an der Kleidung, vielerlei Verboten, Ausgangsbeschränkungen und einer v.a. anfänglich strengen Separierung von der deutschen Bevölkerung bis hin zur Androhung von Arbeitserziehungslager- oder KZ-Haft bei dem Verdacht fortgesetzter 'Arbeitsbummelei', 'Arbeitsvertragsbruchs' bzw. 'Sabotage'. Sexuelle Kontakte mit deutschen Frauen - ein 'Delikt', auf das die Nationalsozialisten fixiert waren wie auf kaum ein anderes - sollte zur Abschreckung durch öffentliches Erhängen bestraft werden, und zwar unter Vorbeiführung einer größeren Gruppe von Zwangsarbeitern aus dem direkten Umfeld des 'Delinquenten'.

Zur kriegswirtschaftlichen Bedeutung der Zwangsarbeit seien im Folgenden einige Zahlen angeführt. Ein gutes Drittel (36 %) der zivilen Zwangsarbeiter war im August 1944 in der Landwirtschaft eingesetzt, ein weiteres Viertel (24,4 %) in der rüstungswichtigen Metallindustrie, die übrigen u.a. im Bergbau, in der Bauwirtschaft, im Verkehrswesen (hier v.a. bei Bau und Instandhaltung von Straßen und Eisenbahnlinien) und in der Chemie-Industrie (insbesondere in Munitions- und Ersatzstoff Fabriken).

Im Ruhrgebiet arbeiteten im Sommer 1944 nach bisher vorliegenden Zahlen 220.000 zivile Zwangsarbeiter und 75.000 Kriegsgefangene. Bezogen auf die gesamte Kriegszeit sind demnach allein in Essen etwa 100.000 Ausländerinnen und Ausländer zu verzeichnen. über das ganze Stadtgebiet verteilt existierten mehr als 350 Lager, darunter 287 ‚Fremdarbeiterlager‘, 55 Kriegsgefangenenlager, sieben ‚Arbeitserziehungslager‘ und zwei Außenstellen des KZ Buchenwald. Beiden Belegschaften der Ruhrgebietszechen stieg der Ausländeranteil bis 1944 auf 40 Prozent. Bei einer Reihe von rüstungsrelevanten Großunternehmen wie etwa Daimler-Benz (50,5 %) oder Volkswagen (bis zu 85 %) lag die Quote der beschäftigten Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter noch deutlich höher. Noch stärker geht die kriegswirtschaftliche Bedeutung aus den branchenspezifischen Quoten hervor. Die Kriegsgefangenen eingerechnet, stellten

die ausländischen Zwangsrekrutierten in der Landwirtschaft im August 1944 fast die Hälfte aller Arbeitskräfte (46,4Yo), im Bergbau, im Bauwesen und der Metallindustrie je ein Drittel (33,7 %, 32,3 % bzw. 30,0 %).

Auch Städte und Gemeinden zogen im Zuge der Ausweitung der alliierten Luftangriffe mehr und mehr Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter zur Räumung von 'Blindgängern' und Trümmern heran.

So waren in Stuttgart im Verlauf des Krieges insgesamt allein 5.000 Zwangsarbeiter zur Trümmerbeseitigung eingesetzt. Auch öffentliche Betriebe und die Bauindustrie bedienten sich in großem Umfang zwangsverpflichteter ausländischer Arbeitskräfte. Im Dienst der Reichsbahn beispielsweise arbeiteten im Sommer 1944 etwa 400.000 ausländische Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene.

All diese Zahlen zeigen: Nur das System der Zwangsarbeit ermöglichte, einen weitgreifenden Eroberungskrieg zu führen und den Krieg nach dem Desaster von Stalingrad noch gut zwei Jahre lang fortzusetzen. Nur dieses System erlaubte es, die Belastung der deutschen Zivilbevölkerung vergleichsweise lange in halbwegs erträglichen Grenzen zu halten und insbesondere die Frauenvergleichsweise lange von einer massierten Arbeitsverpflichtung auszunehmen.

Auch die alltägliche Behandlung, Ernährung und Bezahlung der ausländischen Arbeiterinnen und Arbeiter unterschied sich je nach Nationalität und zugeschriebener Rassenzugehörigkeit. Die westeuropäischen Zwangsarbeiter mußten wie ihre osteuropäischen Leidensgenossen ebenfalls überwiegend in Lagern leben, erhielten aber - sofern das Lagerküchenpersonal ihnen wegen eigener Schwarzmarktgeschäfte nicht Teile der Verpflegung vorenthielt - in etwa dieselben Lebensmittelrationen und Löhne wie deutsche Arbeitskräfte. Sie unterlagen dem Grundsatz nach auch denselben Arbeitsbedingungen und genossen eine größere Freizügigkeit, so daß innerhalb der Grenzen des Einsatzortes Freizeitaktivitäten bis hin zum Austragen von Fußballspielen mancherlei Freizeitaktivitäten zugestanden wurden. Außerdem hatten Niederländer, aber auch andere westeuropäische Zivilarbeiterinnen und -arbeiter in der ersten Kriegshälfte durchaus Chancen, nach einem zeitlich begrenzten Arbeitseinsatz in ihre Hei-

mat zurückkehren zu können. Dagegen waren die Polen und vor allem die Russen eklatant schlechter gestellt. Den Polinnen und Polen sollte bereits auf Basis der geltenden Erlasse eine 15 prozentige Sondersteuer vom Lohn abgezogen werden, außerdem ein oftmals völlig überhöhter Betrag für ihre Ernährung und Unterbringung, so daß nur vergleichsweise wenig übrigblieb.

Die Löhne für die sowjetischen Arbeitskräfte, die auf der untersten Stufe der rassistischen Stufenleiter angesiedelt waren, lagen vielfach bereits nominell um 40 % unter dem deutschen Niveau. Häufig wurde ihnen noch weniger gezahlt oder der verbleibende Arbeitslohn wurde in 'Lagergeld' ausgezahlt, das für die Betroffenen kaum einen Gegenwert besaß. Manche Betriebe sahen die sowjetischen und polnischen Zwangarbeiterinnen und -arbeiter sogar als Zivilgefangene an und zahlten ihnen überhaupt kein Entgelt. Schwerwiegender noch war ihre Ernährungslage. Die ihnen zugestandenen Rationen waren vor allem 1942/43 vielfach völlig unzureichend und von niedrigster Qualität, Hunger wurde für viele zum chronischen Begleiter. Um zu verdeutlichen, wie in dieser Phase die Lebensverhältnisse insbesondere sowjetischer Zwangsarbeiter vielerorts aussahen, sei hier der Bericht eines Berliner Ministerialbeamten vom Sommer 1943 zitiert, der nach Beobachtungen in verschiedenen Berliner Ostarbeiterlagern festhielt :

Trotz der den Ostarbeitern offiziell zustehenden Rationen ist einwandfrei festgestellt worden, daß die Ernährung in den Lagern folgendermaßen aussieht:

Morgens einen halben Liter Kohlrübensuppe. Mittags, im Betrieb, einen Liter Kohlrübensuppe. Abends einen Liter Kohlrübensuppe. Zugleich erhält der Ostarbeiter 300 g Brot täglich. Hinzu kommen wöchentlich 50-75 g Margarine, 25 g Fleisch oder Fleischwaren, die je nach Willkür der Lagerführer verteilt oder vorenthalten werden. Große Mengen von Lebensmitteln werden verschoben.

Die größte Geißel der Lager bildet aber die Tuberkulose, die sich auch unter den Minderjährigen sehr stark ausbreitet. Im Rahmen der sanitären und gesundheitlichen Lage, in der sich die Ostarbeiter befinden,

muß unterstrichen werden, daß es den deutschen und russischen Ärzten von den Betriebskrankenkassen verboten wird, irgendwelche Medikamente den Ostarbeitern zu verabfolgen. Die an Tuberkulose Erkrankten werden nicht einmal isoliert. Die Erkrankten werden mit Schlägen gezwungen, ihrer Arbeit nachzugehen, weil die Lagerbehörden die Zuständigkeit der behandelnden Ärzte anzweifeln.

Es entzieht sich meiner Kenntnis, aus welchen Gründen die deutschen Stellen eine große Anzahl Kinder aus den besetzten Ostgebieten nach Deutschland ‚importierten‘. Es steht jedoch fest, dass sich zahlreiche Kinder von 4-15 Jahren in den Lagern befinden und daß sie in Deutschland weder Eltern noch sonstige Verwandte besitzen. Der größte Teil der Kinder ist erkrankt und erhält als einzige Aufbaunahrung dieselbe Kohlrüberwassersuppe wie die älteren Ostarbeiter.

Ein besonders düsteres, erst in jüngster Zeit stärker erforschtes Kapitel stellt die Behandlung von schwanger gewordenen polnischen und sowjetischen Zwangsarbeiterinnen und der Säuglinge dar, die sie zur Welt brachten. Diese Kinder wurden - sofern die Mütter nicht in speziellen Abtreibungslagern zum Schwangerschaftsabbruch gezwungen wurden - nach russischen Kriterien sortiert. Ulrich Herbert berichtete im März 1999 auf einem Symposium in Stuttgart, daß in wahrscheinlich 10.000 Fällen ‚guttrassig‘ erachteten Müttern das Kind abgenommen und anonym Pflegeeltern zur Verfügung gestellt worden sei. Gisela Schwarze hat anhand vieler rheinisch-westfälischer Beispiele aufgezeigt, unter welcher oftmals erbärmlichen Bedingungen osteuropäische Zwangsarbeiterinnen entbunden haben und anschließend versuchen mußten ihre Säuglinge durchzubringen, ohne daß sie die erforderliche Babynahrung erhielten. Sie listet auf 28 eng bedruckten Seiten mit Namen und Lebensdaten diejenigen Zwangsarbeiter-Kleinkinder auf, die während des Krieges in Westfalen nachweislich gestorben sind.

Insgesamt ist freilich darauf hinzuweisen, daß auch die Lage der sowjetischen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter von Branche zu Branche, "von Betrieb zu Betrieb, von Lager zu Lager sehr unterschiedlich" war. In der Landwirt-

schaft ging es ihnen in der Regel erheblich besser als in der Industrie, denn hier war nicht nur die Lebensmittelversorgung einfacher individuell zu verbessern. Auf vielen Höfen waren zwangsverpflichtete polnische, ukrainische und russische Arbeiter mit fortschreitenden Einberufungsquoten der Wehrmacht auch die einzigen männlichen Kräfte, so daß die bäuerlichen Dienstherrn (und -herrinnen) in vielen Fällen ein recht pragmatisches und passables, teils auch recht familiäres Verhältnis entstehen ließen, zumal die Bewirtschaftung des Hofes nur aufrechtzuerhalten war, wenn sie sich auf ihren' Zwangsarbeiter verlassen und ihm selbständige Arbeit übertragen konnten. Den allermeisten 'Fremdarbeitern' und -arbeiterinnen wiederum dürfte bald klargeworden sein, daß sie es auf dem Lande vergleichsweise glimpflich angetroffen hatten und es zudem auch angesichts der prinzipiellen Strafandrohungen angezeigt war, willig zu arbeiten, um keine Versetzung in den Bergbau, in die Rüstungswirtschaft oder Schlimmeres zu riskieren. Auch in der Industrie waren vor allem seit Ende 1942 die Unterschiede in der Behandlung und der Ernährung der Zwangsarbeiter eklatant. Das aber verweist U. Herbert zufolge darauf, "wie groß der Handlungs- und Ermessensspielraum der einzelnen Unternehmen war." Es könne daher "keine Rede davon sein, daß die schlechten Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter aus dem Osten allein auf die bindenden Vorschriften der Behörden zurückzuführen gewesen seien".

Zwar gingen die für den ‚Ausländereinsatz‘ verantwortlichen Instanzen nach der katastrophalen Niederlage von Stalingrad zu einem zweigleisigen System der Belohnung und Bestrafung über. Im Zuge einer sog. Leistungssteigerungskampagne' verbesserte man die Anlernung der Zwangsarbeiter und band das Arbeitsentgelt und die Lebensmittelrationen an die Arbeitsleistung. Dieses System sah bei guter Arbeitswilligkeit und -leistung also Vergünstigungen vor, beinhaltete zugleich aber eine forcierte polizeiliche Überwachung. So führte die Erkenntnis, daß die ausländischen Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter bei zunehmend kritischer Kriegslage ein erhebliches Widerstandspotential darstellten, mancherorts zu generalstabsmäßigen Polizeiübungen, mit denen die bewaffnete Niederschlagung eines Massenausbruchs von Kriegsgefangenen geübt wurde.

Die repressive Dimension der skizzierten Doppelstrategie fand ihren deutlichsten Ausdruck freilich darin, daß die Zahl der Arbeitserziehungslager (AEL), in die vor allem Zwangsarbeiter verbracht wurden, seit Anfang 1944 nochmals erheblich ausgeweitet wurde und schließlich bei schätzungsweise 200 lag. Dieser Lagertypus, der in der Brutalität der Lebensbedingungen den Konzentrationslagern in keiner Weise nachstand, ist von der Forschung und der interessierten Öffentlichkeit lange Zeit wenig beachtet worden. Wie die Essener Historikerin Gabriele Lotfi in einer grundlegenden Studie aufgezeigt hat, diente die zunächst 6 Wochen, dann ganz überwiegend 3 Monate dauernde AEL-Haft dazu, die Häftlinge innerlich zu brechen und eine widerspruchslose Arbeitsbereitschaft an erzwingen um sie anschließend entweder umgehend an ihre Arbeitsorte zurückzuschicken oder aber in ein KZ zu überstellen. G. Lotfis vorsichtigen Schätzungen zufolge "belieb sich die Zahl der Häftlinge in den Arbeitserziehungslagern insgesamt auf mindestens fünfhundert-tausend Menschen". Sie geht davon aus, "daß mindestens jeder 20. ausländische Zivilarbeiter während seines Aufenthaltes im Deutschen Reich von einer 'Arbeitserziehungshaft' betroffen war."

Darüber hinaus wurden die ausländischen Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter von den kriegswirtschaftlichen Behörden zum Teil als Verschiebemasse behandelt und je nach dem aktuellen Bedarf an wechselnde, z.T. weit voneinander entfernte Arbeitsorte innerhalb, teils auch außerhalb des Reichsgebietes verbracht. So wurden sowjetische und polnische Kriegsgefangene, sowjetische Zivilarbeiter und jugoslawische Gefangene in das besetzte Norwegen verlegt, wo sie - wie der Militärhistoriker Hans Umbreit resümiert - „unter schlimmsten Bedingungen dem schnellen Verschleiß ausgesetzt waren.“⁵⁵ Ab dem Sommer 1944 wurde mit Hilfe von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern vor allem der Bau von militärischen Befestigungs- und Schutzanlagen forciert. Doch auch an ihren angestammten Arbeitsplätzen sahen sich ausländische Arbeitskräfte in den Jahren 1944/45 immer prekäreren Arbeits- und Lebensbedingungen und Kriegsgefahren ausgesetzt, zumal sie vielfach nicht in die Luftschutzbunker hereingelassen wurden. Wie autobiographische Berichte von Niederländern zeigen, gerieten bei den mörderischen Großprojekten zur Verlegung von Produkti-

onsanlagen in unterirdische Stollen nun nicht nur KZ-Häftlinge und sogenannte Ostarbeiter, sondern auch westeuropäische Zivilarbeiter in brutale Verhältnisse.

Insgesamt noch unzureichend erforscht ist das Ausmaß der gruppenweisen Erschießung von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern in den letzten Kriegswochen, als die Gestapo-Dienststellen und andere Sicherheitskräfte eine zunehmende Desperadamentalität zeigten. Die bisher vorliegenden Erkenntnisse lassen jedenfalls darauf schließen, daß Gestapo-Beamte in den letzten Kriegsmonaten an mehreren hundert Orten des Reichsgebietes Gruppenexekutionen von Zivilarbeitern verübt haben. Wie der Berliner Förderverein für die Stiftung MEMORIAL / St.Petersburg kürzlich resümierte, sind allein von den russischen Zivilarbeiterinnen und -arbeitern ca. 1,1 Mio. ums Leben gekommen.

Zwangsarbeit im eigenen Land ('dislocated workers')

Den sog. ausländischen Zivilarbeitern müssen - quasi als Sonderkategorie - auch diejenigen hinzugerechnet werden, die von den deutschen Besatzungsinstanzen außerhalb der Konzentrationslager zur Arbeitsleistung im eigenen Land herangezogen wurden. In den Entschädigungsverhandlungen wurde diese Kategorie als 'dislocated workers' bezeichnet. über sie ist, wie Ulrich Herbert bemerkt, "nicht nur der Forschungsstand ausgesprochen disparat", es werden in den verschiedenen Ländern bislang "auch ganz unterschiedliche Definitionen von Zwangsarbeit verwendet", die von der zwangsweisen Dienstverpflichtung von Sozialleistungsempfängern durch die kollaborierende einheimische Arbeitsverwaltung "bis zur Arbeitsleistung in KZ-ähnlichen Lagern reichen".

In den besetzten Gebieten der Sowjetunion nahm die Zwangsverpflichtung von Arbeitskräften nach Erkenntnissen des Militärhistorikers Rolf-Dieter Müllers enorme Ausmaße an. Einer Aufstellung des Oberkommandos der Wehrmacht zufolge waren bereits Mitte 1942 insgesamt „rund 22 Millionen [Menschen] zur Arbeit für deutsche Zwecke bzw. unter deutscher Aufsicht eingesetzt, die Masse (20,8 Millionen) in der Landwirtschaft." Auch hier muß man von sehr unterschiedlichen Arbeits- und Einsatzbedingungen ausgehen, die von vergleichsweise glimpflichen bis ausgesprochen rigiden Formen der Verpflichtung und des

Zwangs reichten. Am häufigsten dürfte vielleicht die flächendeckende Beschlagnahme landwirtschaftlicher Betriebe zugrunde gelegen haben, um deren Arbeitskräfte unter der Aufsicht deutscher Betriebs- und Kolonnenführer für eigene Zwecke arbeiten zu lassen.

Besonders schwer wog dabei, daß der sowjetischen Zivilbevölkerung auch der größte Teil der Ernteerträge zugunsten der Wehrmacht und der deutschen Reichsbevölkerung entzogen wurde und Hunger für ganze Landstriche die Folge war. Unter den Gesichtspunkten des Kriegsvölkerrechtes ist festzuhalten, daß eine Besatzungsmacht gemäß der Haager Landkriegsordnung verpflichtet war, "Leistungen der Einwohner besetzter Gebiete sofort in barem Geld zu vergüten." Davon kann in Osteuropa freilich keine Rede sein.

2.2. Ausländische Kriegsgefangene

Die zweite Großgruppe der in der deutschen Kriegswirtschaft eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte stellten, wie schon mehrfach erwähnt, die Kriegsgefangenen dar, die hauptsächlich aus der Sowjetunion, aus Frankreich, Italien, Polen, Belgien und Jugoslawien stammten. Entsprechend dem Kriegsvölkerrecht war es dem Grundsatz nach zulässig, gegnerische Gefangene (mit Ausnahme von Offizieren) außerhalb der Rüstungsindustrie zur Zwangsarbeit einzusetzen so dass Entschädigungsansprüche im allgemeinen mit diesem Argument abgewiesen werden. Tatsächlich wurden Kriegsgefangene aber in großem Umfang zur Arbeit in der deutschen Rüstungswirtschaft herangezogen.

Eine strikte Unterscheidung nach Kriegsgefangenen und zivilen Zwangsarbeitern kann zudem insofern nicht durchgehalten werden, weil die meisten polnischen Gefangenen von 1940 an in den Status ziviler Zwangsarbeiter überführt wurden. Ähnlich verfuhr das NS-Regime mit einem Teil der französischen Gefangenen sowie einem gewissen Teil der 600.000 italienischen Soldaten, die die Wehrmacht entwaffnet und als sog. Militärinternierte inhaftiert hatte, unmittelbar nachdem Italien nach der Absetzung Mussolinis im Sommer 1943 aus dem Krieg ausgetreten war. Ab 1944 stellten die in Wehrmachtsgewahrsam verbliebenen Italiener zusammen mit Russen und Franzosen innerhalb der Kriegsge-

fangenenlager die größten Gruppen. Ihre Behandlung war freilich überaus schlecht, zumal sie der Beobachtung durch das Internationale Rote Kreuz entzogen waren. Hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Verpflegung, Unterbringung und Bekleidung wurden italienische Militärinternierte ähnlich schlecht behandelt wie die russischen Gefangenen, wie diese mußte mehr als die Hälfte von ihnen in der Rüstungsindustrie und im Bergbau schwerste Arbeit leisten.

Da jedoch insbesondere die sowjetischen Kriegsgefangenen, sofern sie die Auffanglager in den besetzten Gebieten und den Transport ins Reich überhaupt überlebten, gemäß der Losung vom slawisch-bolschewistischen Untermenschen einer weitgehend menschenverachtenden Behandlung unterworfen waren, haben die osteuropäischen Beteiligten diese Frage im Laufe der Entschädigungsverhandlungen auf die Tagungsordnung gebracht - freilich ohne Erfolg. Ehemalige Kriegsgefangene bleiben vom Kreis der Entschädigungsberechtigten unter Hinweis auf die kriegsvölker-rechtlich zulässige Heranziehung zur Arbeitsleistung ausgeschlossen. Eigene Staatsbürger im Kriegsfall zur Armee einzuberufen, schließe - so die zugrundeliegende Auffassung - das Risiko ihrer Gefangennahme ein; hier sei daher der jeweils eigene Staat zur Kompensation der daraus resultierenden Nachteile verpflichtet.

Freilich stellt die Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen in den frontnahen Auffanglagern und in den Sammellagern im besetzten Hinterland ein Kapitel besonderer Art dar: 3,3 der insgesamt 5,7 Mio. gefangengenommenen Rotarmisten kamen im Gewahrsam der Wehrmacht ums Leben. Mit vielfach billiger Inkaufnahme der verantwortlichen deutschen Instanzen verhungerten oder erfroren sie, starben an Entkräftung und Seuchen. Nicht wenige von ihnen wurden gezielt ermordet, weil sie als KPdSU-Funktionäre, 'Jüdisch-bolschewistische Intelligenzler' oder 'fanatische Kommunisten' galten - oder weil sie ganz einfach Juden waren.

Die verwundeten sowjetischen Kriegsgefangenen hatten in deutscher Gefangenschaft besonders geringe Überlebenschancen. Anfang 1942 war nur ein kleiner Teil der etwa 1,2 Mio. noch lebenden sowjetischen Gefangenen überhaupt transportfähig, und von denen, die den Bahntransport ins Deutsche Reich trotz Unterernährung, Unterkühlung und des grassierenden Fleckfiebers über-

standen, war zunächst nur eine Minderheit arbeitsfähig. Und auch von den 1,5 Mio. ins Reichsgebiettransportierten Rotarmisten starb bis Kriegsende etwa jeder vierte. Demgegenüber lag die Sterbeziffer unter den 235.000 englischen und amerikanischen in deutsche Gefangenschaft geratenen Soldaten bei 'nur' 8.348 (=3,5 %).

Aus der kriegswirtschaftlichen Notwendigkeit, die Arbeitsfähigkeit der sowjetischen Kriegsgefangenen zu erhalten, da sie nur so von Nutzen sein konnten, wurde ein Teil von ihnen für zunächst mehrere Monate im ländlichen Raum bei verbesserter Ernährung eingesetzt, um dann dem Bergbau und der rüstungsrelevanten Industrie zur Verfügung gestellt zu werden. Bis Ende 1944 stieg die Zahl der zur Arbeit herangezogenen sowjetischen Gefangenen schließlich auf 630.000. In der stetig wachsenden Zahl, betriebsnaher Außenlager waren ihre Lebensbedingungen ganz überwiegend bedrückend, die Ernährung unzureichend, und in der Produktion waren sie weit stärker als andere Zwangsarbeitergruppen Schikanierungen, teilweise auch körperlichen Misshandlungen durch nationalsozialistisch gesinnte Vorarbeiter, Meister und NSBO-Funktionären ausgesetzt. Die Gesamtzahl aller zur Arbeit eingesetzten ausländischen Kriegsgefangenen lag wenige Monate vor Kriegsende bei 1,9 Mio Männern.

2.3 KZ-Häftlinge

Als dritte Zwangsarbeiterkategorie sind die Häftlinge der SS in den Konzentrationslagern im Reichsgebiet zu nennen, deren Zahl nach 1939 infolge verstärkter Repression enorm anstieg und bis 1945 insgesamt 2,5 Mio. erreichte, darunter allerdings 'nur' 400.000 Deutsche. Daß KZ-Häftlingen durchweg kein Arbeitslohn gezahlt wurde, durfte allgemein bekannt sein. In den ersten Kriegsjahren stand der Arbeitseinsatz von Lagerhäftlingen weniger unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Effizienz und Produktivität, vielmehr dominierten die Straf- und Schikanierungsabsichten der SS.

Erst als der Arbeitskräftemangel infolge unablässig steigender Einberufungen immer prekärer wurde, "entschied Hitler auf Vorschlag des Rüstungsministers Speer, daß die SS ihre KZ-Häftlinge fortan der Industrie leihweise zur Verfügung stellen ... solle. Dadurch wurde hier das Prinzip der Ausleihe von KZ-

Häftlingen an die Privatindustrie festgeschrieben, das von nun an den Arbeitseinsatz der KZ-Häftlinge bestimmen sollte. Auch für diese sog. Zwangsarbeiter-Kategorie entstand ein weitgespanntes Netz von Außenlagern, die meist in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle errichtet wurden. Nach groben Schätzungen wurden im Laufe des Krieges 900.000 KZ-Häftlinge auf die eine oder andere Weise zur Zwangsarbeit herangezogen. Ende 1944 waren noch etwa 480.000 von ihnen im 'Einsatz', und dieser Erfolg vor allem bei unterirdischen Rüstungsprojekten unter brutalen Bedingungen.

Die Unternehmen zahlten der SS bei Facharbeitern eine Überlassungsgebühr von 6 RM, bei Hilfsarbeitern und Frauen von 4 RM pro Tag. An dieser Stelle ist mit Ulrich Herbert darauf hinzuweisen, daß "die Initiative zur Beschäftigung von Zwangsarbeitern aller Kategorien ... durchgehend von den Unternehmen selbst ausging; forderten sie keine Zwangsarbeiter an, erhielten sie auch keine. Überlegungen, die [Betriebe] seien vom Regime gezwungen worden, Zwangsarbeiter zu beschäftigen, entbehren jeder Grundlage und verkennen auch den Charakter der kooperativen Strukturen in der deutschen Arbeitsverwaltung während des Kriegs." Kz-Häftlinge sind eben so wie jüdische Zwangsarbeiter allerdings überwiegend von größeren Unternehmen angefordert worden.

2.4 Jüdische Zwangsarbeiter

Juden deutscher Staatsbürgerschaft - quasi die vierte Zwangsarbeitergruppe - wurden zu systematischer Zwangsarbeit ab Beginn des Jahres 1939 herangezogen. Anfangs traf es vor allem diejenigen, die Arbeitslosenunterstützung beantragten. Im Laufe des Jahres 1940 dehnten die Behörden die Verpflichtung zur Zwangsarbeit auf alle arbeitsfähigen deutschen Juden aus - Frauen wie Männer. Der Einsatz erfolgte nun vorwiegend in der Industrie, so daß in der Rüstungsindustrie im Sommer 1941 rund 50.000 jüdische Arbeitskräfte zu verzeichnen waren. In der Folgezeit konkurrierte dieser Einsatz mehr und mehr mit dem Ziel der NS-Führung, die Juden aus Deutschland in die Ghettos und Vernichtungslager zu deportieren, bis im Sommer 1943 innerhalb der Reichsgrenzen quasi keine Juden und also auch keine jüdischen Zwangsarbeiter mehr übriggeblieben waren. Ähnlich, wenngleich unter unmenschlicheren Bedingungen

und in anderer zeitlicher Staffelung, verlief die Heranziehung von Juden in den von Deutschland besetzten Ländern insbesondere Osteuropas. So wurden im 'Generalgouvernement' bereits vom Herbst 1939 an alle Jüdinnen und Juden im Alter zwischen 14 und 60 Jahren einem Arbeitszwang unterworfen. Auch hier standen einander die Ziele Ausbeutung von Arbeitskraft auf der einen, Gettoisierung und Vernichtung auf der anderen gegenüber.

Bis Anfang 1944 war eindeutig das Ziel der Vernichtung beherrschend, und erst danach, als die kriegswirtschaftlichen Kommandobehörden die Verlagerung von Rüstungsbetrieben in unterirdische Höhlen und Stollen vorantrieben und auch neue Produktionsstätten unterirdisch anlegen ließen, kam es zu einem Wechsel der Prioritäten. Da allein die SS in ihrem Lagerkosmos noch über ein ausreichendes Potential verfügte, wurden neben anderen Häftlingen nun auch jüdische KZ-Insassen in relativ großer Zahl ins Reichsgebiet gebracht und eingesetzt. Diese mit enormem Nachdruck vorangetriebenen Projekte mußten freilich unter unzureichender Ernährung, gesundheitsgefährdender Unterbringung und härtester körperlicher Arbeit erbaut werden, so daß die Todesraten gerade in der Aufbauphase sehr hoch waren. Nachdem das Angebot von ausländischen Zivilarbeitern im Frühjahr 1944 mehr und mehr versiegte, forderten zudem immer mehr Unternehmen bei den Arbeitsämtern, zum Teil auch direkt beiden Konzentrationslagern Häftlinge an und waren auch mit der Überstellung von jüdischen Insassen einverstanden. Unter den KZ-Häftlingen befanden sich in dieser Phase nur etwa 15 % Deutsche, aber 85 % Ausländer; etwa 240.000 waren bei den unterirdischen Verlagerungen sowie den Bauvorhaben der Organisation Todt eingesetzt, rund 230.000 in der Privatindustrie. Es liegt auf der Hand, daß KZ-Häftlinge und insbesondere jüdische KZ-Häftlinge die schlimmsten Formen der Zwangsarbeit zu erleiden hatten und - sofern sie überlebten - oftmals dauerhafte körperliche und seelische Schäden davontrugen.

3. Zur Rolle und Verantwortung der deutschen Unternehmen

Zur Frage nach der Mitverantwortung der deutschen Wirtschaft für den Umfang des Zwangsarbeitereinsatzes und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Betroffenen und nach den (finanziellen) Gewinnen, die Unternehmen daraus ge-

zogen haben, seien zum Schluß nur einige Bemerkungen angefügt, zumal der Forschungsstand in dieser Hinsicht teilweise noch lückenhaft ist. Insbesondere in welchem Maße die Industrie unmittelbaren finanziellen Gewinn aus dem Einsatz von Zwangsarbeiterinnen und -arbeitern gezogen hat, ist derzeit wohl noch strittig, zumal es von Branche zu Branche erhebliche Unterschiede gegeben haben dürfte. Auch gibt es eine Reihe von Anhaltspunkten dafür, daß in Teilbereichen der Rüstungswirtschaft die niedrigeren Arbeitskosten, die Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter 'verursachten', in die Preisbildung für Rüstungsgüter eingegangen ist. Hinsichtlich des Einsatzes von KZ-Häftlingen als der schärfsten Form des Arbeitseinsatzes kommt der Wirtschaftshistoriker Mark Spoerer bei aller Vorläufigkeit zu der Einschätzung, dass Unternehmen auf die gesamte Kriegszeit gesehen an den Häftlingen „im Durchschnitt wahrscheinlich nicht oder kaum mehr verdienten als an deutschen oder den in etwa gleich hoch bezahlten westeuropäischen Arbeitern. "

Für wesentlicher als die Frage, ob sich der Zwangsarbeitereinsatz rückblickend - ex post – als finanziell gewinnbringend erwiesen hat, hält Spoerer unter moralischen Gesichtspunkten freilich die Frage, ob die Unternehmen sich, als sie vor der Frage des Zwangsarbeitereinsatzes standen, Vorteile und Gewinne im Sinne ihrer unternehmerischen Ziele versprochen haben. Allerdings konnte dieses Kalkül je nach Branchenzugehörigkeit recht unterschiedlich ausgerichtet sein. Anders als in der Rüstungsindustrie waren weniger kriegswichtige mittelständische Unternehmen der Konsumgüterbranche häufig darauf ausgerichtet, mit Hilfe von Zwangsarbeiterinnen und –arbeitern hinter das Produktionsniveau der Vorkriegsjahre nicht allzu weit zurückzufallen, einer Betriebsschließung durch die Behörden zu entgehen und das eigene Unternehmen glimpflich durch den Krieg zu bringen. Dies gilt zum Beispiel für Teile der Textilindustrie.

Seit 1944 stand auch bei Großunternehmen die Gewinnerzielung zunehmend weniger im Vordergrund, zumal bei nüchterner Sicht natürlich immer klarer wurde, daß das Deutsche Reich den Krieg verlieren würde. Daher ging es mehr und mehr um die Rettung der Produktionsanlagen über das Kriegsende hinaus. In vielen Fällen gelang dies durch eine Verlagerung in weniger gefährdete ländliche Regionen, in Bergwerke und andere unterirdische Schutzräume. Möglich

waren diese vorsorglichen Rettungsmaßnahmen freilich nur, weil man dazu * wie erwähnt - in großer Zahl Zwangsarbeiter aller Kategorien' heranziehen konnte.

Der Bielefelder Wirtschaftshistoriker Werner Abelshäuser macht zudem auf einen indirekten, aber weitreichenden Gewinn aufmerksam, den die deutsche Wirtschaft aus dem sog. 'Ausländereinsatz' zog. Die Produktionsanforderungen der Kriegswirtschaft lösten nämlich einen beträchtlichen Rationalisierungsschub aus, der die "Entwicklung der Arbeitsproduktivität auf dem Rüstungssektor derart [steigerte], daß dort 1944 der Pro-Kopf-Ausstoß eines Arbeiters mindestens 60 Prozent über dem Niveau von 1939 lag und sich der niedrige Stand von 1941 sogar mehr als verdoppeln ließ.

Verdeutlichen läßt sich dies u.a. an der Automobilindustrie. Fließbandarbeit war in dieser Branche ein ersten zaghaften Schritten zwar bereits 1923 erprobt, aber in den folgenden Jahren eher zögerlich ausgeweitet worden. Erst die ab 1936 immer stärker anziehende Rüstungskonjunktur und -"mit noch mehr Durchschlagskraft" - die Kriegswirtschaft schafften nach Abelshäuser "den Durchbruch und sorgten dafür, daß die deutsche Industrie diese technischen Möglichkeiten ... in der Praxis beherrschen lernte. "

Dequalifizierende Rationalisierungsfolgen konnten dabei leichter auf Personen abgewälzt werden, "die sich nicht offen gegen derartige Wirkungen der neuen Produktionsmethoden wehren konnten." Dazu zählten Kriegsgefangene und Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter in besonderer Weise, und sie deckten zugleich auch den wachsenden Bedarf angelernter Arbeitskräfte, der aus der Ausweitung von Massenfertigungsverfahren resultierte .

Die Wachstumsstruktur der deutschen Kriegswirtschaft mache - so Abelshäusers Fazit - "deutlich, daß gerade jene Industriezweige am meisten von der Aufrüstung profitierten, die nach 1945 auch die Grundlage für den Wiederaufbau der westdeutschen Wirtschaft bildeten. An dieser quantitativen und qualitativen Bilanz können weder die Kriegszerstörungen noch die Demontagen der Jahre 1945-48 Entscheidendes verändern ... Westdeutschland brachte offenbar gute

materielle Voraussetzungen mit, um in der Nachkriegszeit wirtschaftlich zu reüssieren. Nach dem verlorenen Krieg und dem Zusammenbruch von 1945 mochte es arm sein, aber alles andere als unterentwickelt." Es gehöre daher "zu den Paradoxien der deutschen Kriegswirtschaft, daß sie weit über die Rüstungsanstrengungen der ersten Hälfte der vierziger Jahre hinaus auch Voraussetzungen für einen raschen Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft nach 1945 geschaffen hat." Der Fortschritt in den Produktionsmethoden habe nach 1945 „allgemein zur Verfügung' gestanden." Anders wäre es -so Lothar Evers, Geschäftsführer des Bundesverbandes Information und Beratung NS-Verfolgter(Köln) - kaum vorstellbar gewesen", daß bereits 1946 der zehntausendste Nachkriegskäfer die Bänder der Wolfsburger VW-Werke hätte verlassen können."